Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2016
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 2016

vom 17. Dezember 2015

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung (BV)[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. August 2015[2],
beschliesst:

Art. 1 Erfolgsrechnung

[1] Die budgetierte Erfolgsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2016 wird genehmigt.

[2] Sie schliesst ab mit:

		Franken
a.	Aufwänden von	66 747 747 800
b.	Erträgen von	66 338 261 200
c.	einem Aufwandüberschuss von	409 486 600

Art. 2 Investitionsbereich

Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2016 werden als Teil der Finanzierungsrechnung wie folgt budgetiert:

		Franken
a.	Investitionsausgaben von	8 472 521 900
b.	Investitionseinnahmen von	729 406 100

Art. 3 Kreditverschiebungen; Personalaufwand

[1] Das EFD (EPA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen Krediten für Personalaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen.

1 SR **101**
2 Im BBl nicht veröffentlicht

2 Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Personalaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen.

3 Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Kredit für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge und dem Kredit für Beratungsaufwand Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge bewilligten Kredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

Art. 4 Kreditverschiebungen; IKT-Bereich

1 Das EFD (ISB) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen. Die gleiche Ermächtigung gilt für Kreditverschiebungen zwischen den Krediten für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen.

2 Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen. Sie werden ebenfalls ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Krediten für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen vorzunehmen.

3 Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand und für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen Verschiebungen vorzunehmen.

Art. 5 Übrige Kreditverschiebungen

1 Die FLAG-Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Investitionskredit und dem Aufwandkredit des Globalbudgets Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des bewilligten Aufwandkredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

2 Das WBF wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV und BBL) zwischen dem Investitionskredit des BBL für bauliche Massnahmen im ETH-Bereich und dem Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Investitionskredites nicht überschreiten.

3 Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV) zwischen den Aufwandkrediten für die bestimmten Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit sowie der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit einerseits und dem Aufwandkredit für die finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen andererseits Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen insgesamt den Betrag von 30 Millionen Franken nicht überschreiten.

Art. 6 Ausgaben und Einnahmen

Auf Grund der budgetierten Erfolgsrechnung und der budgetierten Investitionen werden im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2016 genehmigt:

		Franken
a.	Gesamtausgaben von	67 229 061 400
b.	Gesamteinnahmen von	66 877 610 600
c.	ein Ausgabenüberschuss in der Finanzierungsrechnung von	351 450 800

Art. 7 Schuldenbremse

Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 BV ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 67 333 225 385 Franken zu Grunde gelegt.

Art. 8 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

1 Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

		Franken
a.	Institutionelle und finanzielle Voraussichten	74 820 000
b.	Ordnung und öffentliche Sicherheit	65 800 000
c.	Landesverteidigung	1 375 800 000
d.	Verkehr	419 000 000
e.	Umwelt und Raumordnung	1 813 000 000
f.	Kriegsrisiko bei humanitären und diplomatischen Sonderflügen, pro Einsatz	300 000 000

2 Folgender Rahmenkredit wird bewilligt:

ETH-Bauten 2016 (Bauten unter 10 Mio. Fr.)	173 400 000

Art. 9 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Für die Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit wird ein Verpflichtungskredit von 8 300 000 Franken bewilligt.

Art. 10 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 16. Dezember 2015

Der Präsident: Raphaël Comte
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 17. Dezember 2015

Die Präsidentin: Christa Markwalder
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz